

Richtlinie zur Durchführung des Wissenschaftlichen Kongresses des Bundesverbands Deutscher Krankenhaus (ADKA) e.V. - ADKA-Jahreskongress -

Diese Neufassung vom 13.02.2026 ersetzt die „Regularien für die Organisation des Wissenschaftlichen Kongresses der ADKA e.V.“ gültig seit 12.03.2002, zuletzt geändert am 16.11.2012.

Präambel

Der wissenschaftliche Kongress der ADKA ist die zentrale fachliche, berufspolitische und kollegiale Veranstaltung des Bundesverbandes Deutscher Krankenhausapotheker. Er dient der Förderung von Wissenschaft, Fort- und Weiterbildung, dem fachlichen Austausch sowie der Stärkung des Netzwerks der Krankenhausapothekerinnen und Krankenhausapotheker.

Der Kongress soll aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen, praxisrelevante Innovationen und berufspolitische Fragestellungen aufgreifen und in einem interdisziplinären Dialog diskutieren. Er soll qualitativ hochwertig, transparent organisiert, wirtschaftlich verantwortungsvoll sowie nachhaltig durchgeführt werden.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Grundsätze der Kongressdurchführung
- § 2 Anforderungen an den wissenschaftlichen ADKA-Jahreskongress
- § 3 Kongresskomitee
- § 4 Aufgaben des Kongresskomitees
- § 5 Preisverleihungen im Rahmen des ADKA-Kongresses
- § 6 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze der Kongressdurchführung

Abs. 1

- ¹ Der wissenschaftliche ADKA-Jahreskongress findet in der Regel jährlich als Präsenzveranstaltung statt.
- ² Die Ausrichtung als virtueller Kongress ist möglich.
- ³ Die Entscheidung über das Veranstaltungsformat trifft das Präsidium.

Abs. 2

- ¹ Der Kongress ist nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszurichten.
- ² Das Programm soll fachlich fundiert, ausgewogen und aktuell sein.

Abs. 3

- ¹ Die fachliche Unabhängigkeit der ADKA ist in allen Phasen der Kongressplanung und -durchführung zu wahren.
- ² Mögliche Interessenkonflikte von Referenten und Referentinnen sowie von Mitgliedern des Kongresskomitees sind offenzulegen.

Abs. 4

- ¹ Das Präsidium legt für die Durchführung des Kongresses insbesondere fest:
 - den Veranstaltungsort,
 - die Höhe der Gebühren für die Teilnahmetickets,
 - die Höhe der Referentenhonorare sowie
 - im Bedarfsfall die Höhe der sonstigen außergewöhnlichen Kosten.

Abs. 5

- ¹ Ausführende Stelle für die Durchführung des wissenschaftlichen ADKA-Jahreskongresses im ADKA-Unternehmensverbund ist die ADKA Akademie für Krankenhauspharmazie gGmbH.

§ 2 Anforderungen an den wissenschaftlichen ADKA-Jahreskongress

Abs. 1

- ¹ Der ADKA-Jahreskongress dient der wissenschaftlichen Fortbildung im Bereich der Krankenhauspharmazie sowie der berufspolitischen und fachlichen Vernetzung der Mitglieder.
- ² Das Programm soll
 - aktuelle wissenschaftliche, berufspraktische und gesundheitspolitische Themen der Krankenhauspharmazie abbilden,
 - unterschiedliche Formate umfassen (z.B. Vorträge, Seminare, Workshops, Posterpräsentationen, Diskussionsformate, ...) und
 - sowohl wissenschaftliche als auch praxisnahe Inhalte berücksichtigen.

Abs. 2

- ¹ Der Kongress kann von einer Industrieausstellung begleitet werden.

§ 3 Kongresskomitee,

Abs. 1

- ¹ Das zentrale Gremium für die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung des ADKA-Jahreskongresses ist das Kongresskomitee

Abs. 2

- ¹ Dem Kongresskomitee gehören an:

- der amtierende ADKA-Präsident oder die amtierende ADKA-Präsidentin,
- der amtierende Juniorpräsident oder die amtierende Juniorpräsidentin,
- ein weiteres von dem Juniorpräsidenten oder der Juniorpräsidentin berufenes ADKA-Mitglied,
- der ADKA-Geschäftsführer oder die ADKA-Geschäftsführerin,
- ein Apotheker oder eine Apothekerin aus dem ADKA-Wissenschaftsreferat,
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der ADKA,
- zwei weitere Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die durch den wissenschaftlichen Beirat bestimmt werden.

² Das Präsidium kann darüber hinaus bis zu drei weitere Personen für die Vorbereitung des nächsten Kongresses in das Kongresskomitee berufen

Abs. 3

¹ Die Mitglieder des Kongresskomitees erhalten Auslagenersatz gemäß der ADKA-Finanzrichtlinie.

§ 4 Aufgaben des Kongresskomitees

Abs. 1

¹ Dem Kongresskomitee obliegt die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung des wissenschaftlichen ADKA-Jahreskongresses.

Abs. 2

¹ Zu den Aufgaben des Kongresskomitees gehören insbesondere:

- Festlegung des Kongresstitels
- Festlegung der Formate für das wissenschaftliche Programm
- Festlegung der Inhalte für das wissenschaftliche Programm
- Auswahl und Ansprache von Referenten und Referentinnen für die einzelnen Programmpunkte.

² Die Planung des nächsten ADKA-Jahreskongresses soll die Evaluation und das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Industriepartner vergangener Kongresse berücksichtigen.

§ 5 Preisverleihungen im Rahmen des ADKA-Jahreskongresses

Abs. 1

¹ Die ADKA kann im Rahmen des wissenschaftlichen Jahreskongresses Preise für herausragende wissenschaftliche und berufspraktische Arbeiten verleihen.

² Die Organisation der Preisverleihung obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin in Absprache mit dem Präsidium.

Abs. 2

¹ Die Preise können von Industriepartnern gestiftet werden.

² Die Entscheidung über die Preisträgerinnen und Preisträger entscheidet eine für die jeweilige Preisverleihung einzusetzende Jury.

³ Über die Zusammensetzung der Jury entscheidet das Präsidium.

§ 6 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Abs. 1

¹ Zur operativen Umsetzung und Durchführung des Kongresses kann sich die AKDA eines auf die Durchführung solcher Veranstaltung spezialisierten externen Dienstleisters bedienen.

Abs. 2

¹ Der externe Dienstleister übernimmt insbesondere:

- Operative Gesamtorganisation des ADKA-Jahreskongresses,
- Management (Anmeldung, Registrierung, Zahlungsabwicklung) von:
 - o Teilnehmern und Teilnehmerinnen
 - o Referenten und Referentinnen,
 - o Industriepartnern sowie
 - o Ehrengästen,
- technische und logistische Organisation vor Ort,
- Koordination der Industrieausstellung in Abstimmung mit der ADKA,
- Erstellung und Umsetzung eines Zeit- und Ablaufplans,
- Budgetcontrolling
- Nachbereitung des ADKA-Jahreskongresses (z.B. Auswertung Teilnehmer*innen-Feedback, Projektabschluss,).

Abs. 3

¹ Der externen Dienstleister arbeitet in enger Abstimmung mit der ADKA-Geschäftsstelle und dem Kongresskomitee.

² Inhaltliche Entscheidungen zum wissenschaftlichen Programm, zu Referenten und Referentinnen und zu Industriesymposien verbleiben bei der ADKA und dem Kongresskomitee.

§ 7 Inkrafttreten

Abs. 1

¹ Diese Verbandsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 13.02.2026 in Kraft.

² Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.